

## Ein Jahr Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Ein Zwischenbericht aus Sicht eines Bundesverbandes für Menschen mit Behinderung

Hülya Turhan

Der bvkm ist gemeinsam mit dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) Gründer des „Netzwerks unabhängige Beratung“<sup>(1)</sup>, das seit 2015 unabhängige Beratungsstellen aufgebaut, Beraterinnen und Berater berufsbegleitend weitergebildet und vernetzt hat. Ziel des Netzwerkes war es, die anstehende gesetzliche Neuausrichtung der Eingliederungshilfe und der personenzentrierten Leistungserbringung durch das Bundesteilhabegesetz frühestmöglich praktisch und exemplarisch auf Verbändeebene umzusetzen und eigene Erfahrungswerte zu erhalten. Von den rund 300 Mitgliedsorganisationen des bvkm haben rund 30 Organisationen EUTB-Beratungsstellen aufgebaut. Dieser Beitrag gibt einen Einblick in den praktischen Aufbauprozess und die Herausforderungen, die sich im ersten Jahr für die an den bvkm angebandenen EUTB stellten<sup>(2)</sup>. Es werden keine empirischen Ergebnisse vorgestellt.

### Erste Herausforderung: Der Förderantrag

Zum 1. Januar 2018 hat die zunächst bis zum 31. Dezember 2022 befristete neue Bundesförderung, die in § 32 SGB IX geregelte „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung“ (EUTB) für Menschen mit Behinderung, begonnen. Die Bundesregierung plant eine Entfristung<sup>(3)</sup>. Das Förderantragsverfahren wurde von den antragstellenden Vereinen ganz überwiegend als sehr anspruchsvoll bezeichnet. Sowohl die inhaltliche Beschreibung des Antragsvorhabens als auch die technische Umsetzung der Antragstellung mit der

webbasierte Fördermitteldatenbank ProDaBa, die von der, mit der Administration der Anträge beauftragten Dienstleisterin, die Gesellschaft für sozialen Unternehmensberatung (gsub) zur Verfügung gestellt worden ist, stellte die Antragstellenden vor Herausforderungen. Ein Blick auf Förderziel und Verwendungszweck<sup>(4)</sup> der Förderung macht deutlich, dass es hierbei um nicht weniger als die „Geburt“ eines „neuen“ Konzeptes geht. Auch wenn hier bekannte Elemente zu einem sinnvollen Ganzen zusammengebracht wurden, ist die EUTB für alle Beteiligten, sowohl Fördergeber und Dienstleister als auch Beratungsstellen, eine neue Konstruktion. Ziel des neuen Beratungskonzeptes ist es, ein „von Leistungsträgern und Leitungserbringern unabhängiges ergänzendes niedrigschwelliges Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung“, mit dem wichtigen Anliegen, die Beratungsmethode der „Peer-Beratung“ auszubauen<sup>(5)</sup>. Dabei soll die EUTB „ergänzend und nicht in Konkurrenz zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungs-pflicht der Rehabilitationsträger nach dem SGB IX“<sup>(6)</sup> auftreten und „ganzheitlich, die Persönlichkeit und Situation der Ratsuchenden aufgreifend beraten, deren gesamtes soziales Umfeld mit dem Ziel einbeziehen, die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken, wobei „rechtliche Beratung sowie Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet werden“. Im Antragsverfahren erreichten den bvkm zahlreiche Anfragen der Mitgliedsorganisationen, wie z.B. Wie sind die Fragen im Antragsformular zu verstehen? Was ist eigentlich mit „Unabhängigkeit

des Antragstellers“ gemeint? Wer ist „Peer“? Welche Qualifikationen sollen die Beraterinnen und Berater haben?. Die Einführung der EUTB erfüllt eine jahrzehntelange Forderung der Selbsthilfe nach einer unabhängigen, anwaltschaftlichen Beratung für Menschen mit Behinderung, die nur den Ratsuchenden verpflichtet sein sollte. Gleichzeitig stellte die zentral geführte Umsetzung für Selbsthilfevereine eine Herausforderung dar. Das von bvkm und BSK initiierte „Netzwerk unabhängige Beratung“ hat diese Schwierigkeiten frühzeitig aufgegriffen und bot eine zusätzliche Möglichkeit, sich vor Beratungsbeginn zu vernetzen. Diese vorbereitende Auseinandersetzung mit den Anforderungen an die unabhängige Teilhabeberatung war für die Antragstellung dringend erforderlich.

### Zweite Herausforderung: „Warum jetzt auch noch die EUTB?“

Zu den großen Herausforderungen für die bewilligten EUTB-Beratungsstellen gehörte vor allem, die örtliche Öffentlichkeit und die Beratungsinteressierten auf das neue Angebot aufmerksam zu machen. Dabei zeigten sich zwei bemerkenswerte Phänomene. Noch bevor die Ratsuchenden von sich aus auf die EUTB zukamen, nahmen öffentliche Träger wie Jobcenter, Rentenversicherungen, Krankenkassen und Jugendhilfe die Gelegenheit wahr, ihre Kunden auf diese Beratungsstellen hinzuweisen. Teilhabeberater und -berater berichten, dass z. B. Jobcenter ihre Leistungsberechtigten mit Behinderung sogar direktiv aufforderten, bei der EUTB einen Beratungstermin wahrzunehmen, sich z. B. Hilfe beim Ausfüllen von Antragsfor-

mularen zu holen und schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie dort waren. Leistungsberechtigte Ratsuchende werden also von Leistungsträgern zur EUTB „geschickt“. Das ist nicht unbedenklich. In der Außenwirkung kann das bei den Ratsuchenden dazu führen, dass sie die EUTB nicht als niedrigschwelliges und freiwilliges Beratungsangebot erleben. Wichtig ist, dass Ratsuchende die EUTB als eigenes, ihre Position stärkendes, von Leistungsträgern unabhängiges Beratungsangebot wahrnehmen. Denn die „Unabhängigkeit“ von Leistungsinteressen, sei es als Leistungsträger oder Leistungserbringer, ist der wesentliche, vertrauensschaffende Aspekt in der EUTB. Und zugleich waren es Kolleginnen und Kollegen etablierter Beratungsstellen, gegenüber denen sich die EUTB-Teilhaberinnen und -berater rechtfertigen mussten. Rechtfertigen darüber, warum es auch noch die EUTB bräuchte. Die Herausforderung bestand auch hier darin, die „Unabhängigkeit“ als Abgrenzungsmerkmal (vielleicht sogar Alleinstellungsmerkmal) zu erklären. Die Beraterinnen und Berater mussten schnell lernen, sich abzugrenzen, den Kerngedanken der EUTB herauszuarbeiten und zu kommunizieren. Der Grundsatz als erste Anlaufstelle für jede Beeinträchtigung, in jeder Lebenslage, niedrigschwellig, kostenfrei, größtmöglich barrierefrei ansprechbar zu sein („Eine für alle“), klingt sehr gut und ist zugleich nicht greifbar. Wer soll das können, zu allen leistungsrechtlichen Fragen und vielfältigen Lebenslagen eine Antwort zu haben? Einige Teilhaberinnen und -berater berichten, dass sie sich inzwischen als „Verweisberatung“ verstehen und für sie, nach der Bedarfsermittlung in der Beratung, die

## » RECHT & PRAXIS

Vermittlung an die zuständigen, spezialisiert geschulten Organisationen und Einrichtungen, im Vordergrund steht. Wenn es zudem um Orientierung und Begleitung im örtlichen Sozialraum sowie die persönliche Stärkung und die Unterstützung bei der Umsetzung von Lebensvorstellungen geht, sehen sie sich als erste Anlaufstelle. Beraterinnen und Berater mit fundierten Beratungserfahrungen im Bereich der Rehabilitationsleistungen sehen sich oftmals als die letzte Instanz, die von Menschen mit Behinderung aufgesucht wird, weil sie sich von anderen Beratungsstellen nicht in ihrem Sinne unterstützt sehen. Die Akzeptanz durch die Ratsuchenden, die einmal den Weg zu den EUTB-Beratungsstellen gefunden haben, war zu keinem Zeitpunkt ein Problem. Der Bedarf an einer solchen Beratung wird von den Teilhabebereiterinnen und -beratern als groß bezeichnet. Die Ratsuchenden schätzen vor allem die niedrigschwellige, kostenfreie und flexible Beratung. Die „Unabhängigkeit“ wird dabei als besonders wichtig beurteilt und vor allem als unabhängig von Leistungsträgern verstanden, bei der keine Sanktionen zu befürchten seien, so die Rückmeldungen. Berichtet wird, dass in der Anfangsphase der EUTB weniger Menschen mit komplexen Behinderungen und ihre Angehörigen in die Beratung kamen. Auf diese Personengruppe sollte bei der Weiterentwicklung des EUTB-Angebots ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Ihr Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe ist groß, und damit auch der Beratungsumfang, der bisher vor allem über die Leistungsträger erfolgte. Diese Angebotslücke kann jetzt durch die EUTB gefüllt werden. Gut angenommen wird die Teilhabebberatung von Menschen mit chronischer Krankheit oder von Behinderung bedrohter Menschen und Senioren, die im Alter mit dem Thema Behinderung konfrontiert worden sind oder aufgrund eines neurologischen Leidens oder Schlaganfalls pflegebedürftig geworden sind.

### Dritte Herausforderung: „Eine unabhängige Beratung für alle“

Bei 511 neuen EUTB-Beratungsstellen bundesweit<sup>(7)</sup>, stellt sich auch die Frage, ob und in welcher Form „Konkurrenz“ zwischen den Beratungsstellen eine Rolle spielt. Die anfängliche Unsicherheit, wie mit den Vorgaben des Fördergebers „Eine für alle“ und „unabhängig sowohl von Leistungsträgern als auch von Leistungserbringern“ zu sein, umzugehen ist, hat sich weitgehend gelegt. Die Vorgabe, dass die Beratungsstellen grundsätzlich Beratung zu jeder Lebenslage und Fragestellung von Menschen mit Behinderung und ihren Angehörigen, also eine Beratungsstelle für alle sein soll, hatte bei den Beraterinnen und Beratern Sorgen ausgelöst. Viele befürchteten, die Förderung zu gefährden, wenn sie sich spezialisieren. Einige gehen nun den Weg der größtmöglichen Vernetzung, um damit viele Partner zu haben, auf die bei Bedarf verwiesen werden kann. Klar ist, dass vor allem eine fachliche Beratung die EUTB prägen sollte und Schwerpunktsetzungen sinnvoll sein werden. Leistungserbringer als Träger von EUTB-Beratungsstellen Unter den Trägern der EUTB befinden sich auch Leistungserbringer (Betreiber von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen), vielfach große Wohlfahrts- und Sozialverbände. Dabei sollte die Unabhängigkeit sowohl von den Leistungsträgern als auch den Leistungserbringern erfolgen. Oder doch nicht? Die Förderkriterien sehen hier eine Öffnungsklausel vor. Denn, wenn es für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und/oder an Angeboten für spezifische Teilhabeeinträchtigungen erforderlich ist, sind Leistungserbringer nicht von der Antragstellung ausgeschlossen<sup>(8)</sup>. Während diese Regelung für die erwähnte Spezialisierung der Beratungsangebote spricht, steckt in ihr ein gewisser Widerspruch, mit dem die Beratungsstellen umge-

hen müssen. Nach der ersten Antragsrunde im August 2017 konnten trotz großer Antragszahlen nicht alle Regionen in Deutschland ausreichend mit förderungsfähigen Beratungsstellen bedient werden. So wurden mit der zweiten Antragsrunde<sup>(9)</sup> weitere Anträge bewilligt, darunter viele Trägervereine, die selbst Leistungen erbringen. Grundsätzlich ist es sehr wohl möglich und angesichts der vorhandenen Fachlichkeit und Vernetzung auch wünschenswert, dass Anbieter der Behindertenhilfe mit dem Paradigmenwechsel des Bundesteilhabegesetzes ihre Systeme verändern und organisatorisch unabhängige Beratungsangebote entwickeln. Wichtig ist hierfür, die fachliche Unabhängigkeit der EUTB zu definieren, abzusichern und mit Schulungen und Qualitätsstandards ihre träger- und zielgruppenübergreifende Beratung zu unterstützen.

### Peer-Beratung in der EUTB

Nur wenige EUTB-Beratungsstellen haben es geschafft, überwiegend hauptamtliche Peer-Beraterinnen und -berater einzustellen. Die meisten haben Beraterinnen und Berater sowohl mit als auch ohne eigene Beeinträchtigung. Einige Beratungsstellen haben auch gar keine hauptamtlichen Beraterinnen und Berater mit eigener Behinderung bzw. mit Erfahrung als Eltern oder Geschwister von Menschen mit Behinderung. Dahinter ist weder fehlendes Bewusstsein noch der fehlende Wille zu vermuten. Träger berichten, dass es insgesamt nicht einfach war, qualifiziertes Fachpersonal zu bekommen und sich auf die Stellenanzeigen wenige Menschen mit eigener Beeinträchtigung beworben hätten. Aus der Sicht des bvkM, der seine Wurzeln in der Elternselbsthilfe hat, bieten sich mit der EUTB gute Chancen, durch Öffnung gegenüber den bestehenden Strukturen der Selbsthilfe, alternative Angebote zu entwickeln. Eltern sind wichtige „Peers“, die sich beispielsweise in ehrenamtliche Funktionen in

EUTB-Beratungsstellen einbringen könnten. Was wollten die Beteiligten mit der EUTB erreichen? Knapp formuliert, geht es um die Stärkung der Betroffenen und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen der Gesellschaft. Interessante Angebote von Eltern können andere betroffene Eltern von Kindern mit Behinderung ansprechen und stärken. Daraus kann sich eine feste Struktur entwickeln, von denen auch die Trägervereine im Sinne der Stärkung der Selbsthilfe, profitieren können.

### Ist die EUTB in der Beratungslandschaft angekommen?

Die EUTB sind vor Ort und stellen sich aktiv bei Schulen, Ärzten und Vereinen vor. Viele haben einen eigenen Internetauftritt. Hilfreich für die öffentliche Wahrnehmung der EUTB ist sicherlich auch das einheitliche Erscheinungsbild durch das gemeinsame Logo, das das BMAS im Sinne einer Corporate Identity vorgegeben hat. Auch erste Formen der Zusammenarbeit mit Rehabilitationsträger werden ausprobiert, um das neue Beratungsangebot an die Zielgruppe heranzutragen. In der öffentlichen Darstellung sehen sie sich jedoch noch nicht angemessen abgebildet. Auf der Internetseite der Fachstelle Teilhabebberatung<sup>(10)</sup> und auf Youtube sind zwar Kurzfilme zu finden. Ratsuchende werden aber so kaum erreicht. Die Beraterinnen und Berater erwarten größere Öffentlichkeitskampagnen vom Fördergeber BMAS, die sich gezielt an den Personenkreis der Angebote richten und diese ansprechen. So könnten an öffentlich stark frequentierten Orten wie Innenstädte, Marktplätze, Einkaufszentren, Litfaßsäulen, S- und U-Bahnhöfen dauerhafte Werbeplakate zur EUTB angebracht werden. Auch regelmäßige kurze Videos zur EUTB im öffentlich-rechtlichen Fernsehen und Radio, wären sicherlich ein bewährtes Werbemittel. Wünschenswert wäre es auch, dass

sich Formen der Zusammenarbeit der Fachverbände der Behindertenselbsthilfe mit der Fachstelle Teilhabeberatung gestalten ließen. Auf Anregung des „Netzwerkes unabhängige Beratung“ fand im Jahr 2018 eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Fachstelle Teilhabeberatung statt. Im Rahmen der bundesweiten berufsbegleitenden Weiterbildung „Personen- und teilhabezentrierte Beratung“ des Netzwerkes wurde die obligatorische Grundqualifikation für die EUTB-Beraterinnen und Berater miteinbezogen<sup>(11)</sup>. Insbesondere bei der Entwicklung von Qualitätsstandards in der Beratung sowie der fachlichen Weiterbildung der Beraterinnen und Berater könnten die Erfahrungen der Verbände miteinfließen.

### Entfristung der EUTB-Förderung!

Die Bundesregierung hat am 14.8.2019 den Gesetzentwurf zum Angehörigen-Entlastungsgesetz verabschiedet. Darin ist auch die Entfristung der EUTB-Förderung über das Jahr 2020 hinaus sowie die Aufstockung dieser von derzeit jährlich 58 Millionen Euro auf 65 Millionen Euro zum 1.1.2023 beschlossen<sup>(12)</sup>. Das ist ein wichtiger Schritt hin zur selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung, den der bvkm begrüßt. Die Träger der EUTB sowie die Teilhabeberaterinnen und -berater, erhalten somit die Planungssicherheit und Möglichkeit, dauerhaft fachlich gute und kreative, auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung ausgerichtete Beratungsangebote zu entwickeln und umzusetzen. Die anstehende Umsetzungsstufe des Bundesteilhabegesetzes durch Inkrafttreten der reformierten Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 wird den Bedarf an Informationen und Beratung erhöhen. Die erfreulich frühzeitige Entfristung der EUTB-Förderung stellt eine Wertschätzung der bisherigen Arbeit der Beratungs-

stellen dar und wird diese nachhaltig motivieren. Der bvkm wird die haupt- und ehrenamtlichen EUTB-Teilhabeberaterinnen und -berater auch weiterhin als Ansprechpartner begleiten und u.a. durch beraterqualifizierende Veranstaltungen im Netzwerk unabhängige Beratung stärken.

**Hülya Turhan** ist Referentin für Soziales Recht und Projekte beim Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. und Leiterin des Netzwerkes unabhängige Beratung

\* Bei diesem Text handelt es sich um eine gekürzte Fassung eines Beitrags, der erstmals im September 2019 im Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht unter: [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de) veröffentlicht wurde.

### Anmerkungen

<sup>(1)</sup> Das „Netzwerk unabhängige Beratung“ ist ein gemeinsames Kooperationsprojekt des bvkm und des BSK, [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) // [www.bsk-ev.org](http://www.bsk-ev.org).

<sup>(2)</sup> Zum Entwicklungsprozess der EUTB im Rahmen des BTHG-Gesetzgebungsverfahrens siehe: Turhan, Hülya (2018): Zum Stand der Umsetzung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. In: Zeitschrift für Inklusion – Gemeinsam Leben, 3/2018, S.166 ff., Beltz Juventa Verlag. Weinheim.

<sup>(3)</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe vom 14.8.2019. Abrufbar unter: [www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwerfe/reg-gesetz-entlastung-unterhaltsverpflichteter-angehoeriger.pdf;jsessionid=B-59297852995DE67F97199BC-D1E461DC?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Regierungsentwerfe/reg-gesetz-entlastung-unterhaltsverpflichteter-angehoeriger.pdf;jsessionid=B-59297852995DE67F97199BC-D1E461DC?__blob=publicationFile&v=2).

<sup>(4)</sup> Siehe Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen vom 17.5.2017, Punkt 1 Förderziel und Zuwendungszweck. Abrufbar

unter: [https://www.gemeinsam-ein-fach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/EUTB/EUTB\\_Foerderrichtlinie.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.gemeinsam-ein-fach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/EUTB/EUTB_Foerderrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

<sup>(5)</sup> Aus dem engl., deutsche Übersetzung „Beratung von Betroffenen durch Betroffene“, vgl. auch [www.teilhabeberatung.de/woerterbuch/peer-counseling](http://www.teilhabeberatung.de/woerterbuch/peer-counseling).

<sup>(6)</sup> Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen.

<sup>(7)</sup> Siehe Fachbeitrag von Alfons Polczyk, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Leiter des Referats Va4 „Förderung der Teilhabe“ auf der Fachtagung „Netzwerk unabhängige Beratung – Erfahrungen, Ergebnisse, Impulse“ Berlin, 29.5.2019. Abrufbar unter: [www.bvkm.de/wp-content/uploads/2019/08/fachbeitrag-von-alfons-polczyk-1.pdf](http://www.bvkm.de/wp-content/uploads/2019/08/fachbeitrag-von-alfons-polczyk-1.pdf).

<sup>(8)</sup> Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen vom 17.5.2017, Punkt 3. 5.

<sup>(9)</sup> Vgl. [https://www.gemeinsam-ein-fach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung\\_BTHG/EUTB/2\\_Antragsrunde/EUTB\\_2\\_AR\\_node.html](https://www.gemeinsam-ein-fach-machen.de/GEM/DE/AS/Umsetzung_BTHG/EUTB/2_Antragsrunde/EUTB_2_AR_node.html).

<sup>(10)</sup> Siehe [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de). Die vom BMAS beauftragte Fachstelle Teilhabeberatung hat u.a. die Aufgabe, Aus- und Weiterbildungen für die Teilhabeberater\*innen sowie Qualitätsstandards für die Beratung zu entwickeln.

<sup>(11)</sup> Siehe [www.bvkm.de/wp-content/uploads/Bericht-zum-3.-Weiterbildungsmodul.pdf](http://www.bvkm.de/wp-content/uploads/Bericht-zum-3.-Weiterbildungsmodul.pdf).

<sup>(12)</sup> Siehe Fußnote 3.

## IMPRESSUM

DAS BAND  
Zeitschrift des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.

50. Jahrgang

**VERANTWORTLICH**  
Helga Kiel (Hrsg.)

**REDAKTION**  
Stephanie Wilken-Dapper (v.i.S.d.P.)  
Tel. (02 11) 6 40 04 -14,  
Fax (02 11) 6 40 04 -20  
[stephanie.wilken-dapper@bvkm.de](mailto:stephanie.wilken-dapper@bvkm.de)

**REDAKTIONSANSCHRIFT**  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.  
Redaktion DAS BAND  
Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf  
[dasband@bvkm.de](mailto:dasband@bvkm.de) | [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de)

**ABONNEMENT UND ADRESSVERWALTUNG**  
Markus Kosciow  
Tel. (02 11) 6 40 04-26  
Fax (02 11) 6 40 04-20  
[markus.kosciow@bvkm.de](mailto:markus.kosciow@bvkm.de)

**BANKVERBINDUNG**  
Bank für Sozialwirtschaft (BfS)  
IBAN DE53 3702 0500 0007 0342 00  
BIC BFSW DE33 XXX

**TITEL UND REALISATION**  
Detlef Grove

**Fotovorlage Titel**  
bvkm

**DRUCK**  
reha gmbh Saarbrücken

**AUFLAGENHÖHE**  
20.000 Exemplare

**ANZEIGENVERWALTUNG**  
reha gmbh  
Tel. 0681 93621-175  
[thomasbecker@rehagmbh.de](mailto:thomasbecker@rehagmbh.de)  
Mediadaten auch unter  
[bvkm.de/ueber-uns/unsere-magazine/](http://bvkm.de/ueber-uns/unsere-magazine/)

DAS BAND erscheint 2019 viermal. Für Mitglieder des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag erhalten. Das Jahresabonnement für Einzelbezieher kostet € 25,00. Die Lieferung erfolgt automatisch für ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum 30. September eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Verfasser verantwortlich.

ISSN 01 70-902 X

**bvkm.**  
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.